

HINGUCKER

**BEISPIELE AUS DER PRÜFPRAXIS
DER MEDIENANSTALT
HAMBURG/SCHLESWIG-HOLSTEIN (MA HSH)**

LIEBE LESER:INNEN,

Künstliche Intelligenz (KI) ist längst in unserem Alltag angekommen und über die Mediennutzung auch in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Ob in Messengerdiensten, Suchmaschinen, beim Musikstreaming oder in Social Media Angeboten: KI-generierte Inhalte sind allgegenwärtig. Und sie bergen Gefahren für Kinder und Jugendliche, die aufgrund mangelnder Erfahrung in ihrer Entwicklung beeinträchtigt oder geschädigt werden können – durch Desinformation, sexualisierte Gewaltdarstellungen oder extremistische Narrative, massenhaft produziert und verbreitet mit KI. Zum Beispiel über Musikvideos, wie Sie in dieser Ausgabe lesen können.

Die neuen Technologien stellen auch die Medienaufsicht vor neue Herausforderungen. Die Vielfalt und Menge an jugendgefährdenden Inhalten in den bei Kindern und Jugendlichen so beliebten Social Media Angeboten ist nicht kontrollierbar. Umso wichtiger wird es, die großen Plattformen in die

Verantwortung zu nehmen, zum Beispiel, das Potenzial von KI für Maßnahmen wie Filter zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum zu nutzen.

Auch in anderen Bereichen setzen wir uns dafür ein, dass Sie als Nutzer:innen geschützt werden und meinungsmächtige Tech-Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Mit unserer neuen Ausgabe des „Hingucker“ geben wir Ihnen einen Eindruck über die Bandbreite der Aufsichtsarbeit der MA HSH.

Eine interessante Lektüre wünscht Ihnen
Ihre Eva-Maria Sommer

Direktorin der MA HSH und Vorsitzende der
[Kommission für Jugendmedienschutz \(KJM\)](#)

INHALT

Hass und Hetze auf Discord:

Unternehmen löscht Inhalte nach Meldung _ _ _ _ _ 3

Meinungsmacht verpflichtet:

Tech-Riese scheitert vor Verwaltungsgericht _ _ _ _ _ 4

The Show mustn't go on:

TikToker setzt Format ab _ _ _ _ _ 6

KI-generierter Rechtsrock schlägt auf YouTube hohe Wellen _ 7

Holocaust-Gedenken löst Hass und Hetze aus:

MA HSH geht gegen Kommentare auf TikTok vor _ _ _ _ _ 8

HASS UND HETZE AUF DISCORD: UNTERNEHMEN LÖSCHT INHALTE NACH MELDUNG

(CP) Die MA HSH erhielt einen Hinweis zu einem Hass-Kommentar auf einem Server der Plattform Discord .

Bei der Prüfung fielen auf diesem Server auf Anhieb zahlreiche weitere Beiträge auf, die ebenfalls gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) verstießen. Nutzer:innen verwendeten eine NS-Grußformel, beschimpften Muslime oder behaupteten, der Holocaust habe nie stattgefunden und sei eine Erfindung der Juden. Die Verwendung der NS-Grußformel, die wir hier nicht wiederholen möchten, ist in Deutschland verboten. Werden abgrenzbare Bevölkerungsgruppen in Deutschland mit Tieren gleichgesetzt und böswillig beschimpft, ist der Tatbestand der Volksverhetzung erfüllt. Den Holocaust zu leugnen oder zu bagatellisieren ist ebenfalls medienrechtlich unzulässig.

Das Unternehmen Discord befindet sich samt seinen Servern in den USA. Die Plattform wurde ursprünglich für Gamer:Innen konzipiert und erfreut sich bei älteren Kindern und Jugendlichen großer Beliebtheit. Es kann auf Computern oder mobil genutzt werden. Alle Nutzer:innen können eigene Server anle-

gen. Diese kann man entweder öffentlich einrichten oder nur seinen Freund:innen Zugang gewähren. Bekommt man selbst eine Einladung zu einem privaten Server von anderen Nutzer:innen, kann man diese Einladung annehmen und dort beitreten. In Chaträumen kann man per Text-, Sprach- oder Videochat miteinander kommunizieren. Auch Bilder und Videos können gepostet und der Bildschirm geteilt werden.

Discord reagiert auf Meldungen der MA HSH

Auf größeren Discord-Servern gibt es meist Moderator:innen, die Inhalte löschen, Warnungen aussprechen und Nutzer:innen stummschalten können, allerdings ist das nicht in jeder Community der Fall. Auch die automatische Moderation filtert Beleidigungen nicht immer zuverlässig heraus – insbesondere, wenn Nutzer:innen Wörter gezielt verfremden.

Die von uns gemeldeten Inhalte befanden sich auf einem reichweitenstarken Server mit über 899.000 Mitgliedern. Er gehörte nach Eigenaussagen zu einem der größten und aktivsten deutschen

Community-Servern. Die MA HSH meldete exemplarisch 38 Beiträge an die Plattform und erhielt umgehend Rückmeldung. Discord teilte mit, man habe Maßnahmen zu den von uns identifizierten Inhalten ergriffen, da diese gegen die [Richtlinien von Discord](#) verstießen. Man habe insbesondere Maßnahmen gegen die gemeldeten Nutzer:innen ergriffen, wie zum Beispiel eine Verwarnung für ihr Verhalten oder eine vorübergehende Suspendierung ihres Zugangs zu bestimmten Funktionen. Im Ergebnis enthält der Server nun keine aufrufbaren Inhalte mehr.

Zusatzinformationen

Discord rangiert gemäß [JIM-Studie 2025](#) mit 20 Prozent auf Rang vier der am häufigsten von Jugendlichen genutzten kommunikativen Dienste. Da Discord ursprünglich für Gamer:innen entwickelt wurde, bietet die Anwendung die Möglichkeit, sich mit Plattformen wie Twitch, Steam oder Spotify zu verbinden. Discord wird mittlerweile zur Erstellung von Lerngruppen, dem Austausch über Hobbys oder zum gemeinsamen Musikhören genutzt.

Die Anwendung ist grundsätzlich kostenlos und werbefrei. Zwar gibt es auch Bezahl-Varianten, vor allem finanziert sich Discord jedoch über den Verkauf von Nutzer:innen-Daten an Dritte.

MEINUNGSMACHT VERPFLICHTET: TECH-RIESE SCHEITERT VOR VERWALTUNGSGERICHT

(PB) Das schleswig-holsteinische Verwaltungsgericht hat entschieden, dass Meta Informationen veröffentlichen muss, aus denen Nutzerinnen und Nutzer von Facebook erkennen können, wie Facebook für sie Inhalte zusammenstellt, aussucht und anzeigt. Vorausgegangen war ein entsprechender Bescheid der MA HSH.

Nutzerinnen und Nutzer machen sich selten bewusst, welcher Macht sie bei ihrer alltäglichen Internetnutzung gegenüberstehen. Ob bei der Verwendung von Suchmaschinen und KI für Hausaufgaben oder beim Lesen von Nachrichten in Social-Media-Feeds – es sind nur wenige große Unternehmen, die darüber entscheiden, welche Inhalte einem angezeigt werden und welche nicht. Damit haben die großen Tech-Unternehmen wie Meta und Google einen erheblichen Einfluss darauf, wie sich (politische) Meinungen in der Bevölkerung bilden und entwickeln können. Daher ist es wichtig, dass Nutzerinnen und Nutzer auf vielfältige Informationen zugreifen können und wissen, woher diese stammen.

Pflicht zur Transparenz

Der deutsche Medienstaatsvertrag (MStV) aus dem Jahr 2020 sowie der 2024 auf europäischer Ebene in Kraft getretene Digital Services Act (DSA) verlangen daher, dass die Anbieter von sozialen Medien und Plattformen wie Facebook, Instagram oder TikTok darüber informieren, wie ihre Algorithmen funktionieren und warum Nutzerinnen und Nutzer bestimmte Inhalte angezeigt werden, andere jedoch nicht (sogenannte Transparenzangaben). Denn nur wenn bekannt ist, nach welchen Kriterien Inhalte ausgewählt werden, können Nutzerinnen und Nutzer frei und selbstbestimmt darüber entscheiden, welche Inhalte sie sich ansehen möchten und Medienanbieter potenzielle Diskriminierungen ihrer Inhalte erkennen. In einem solchen Fall können sie sich an die Landesmedienanstalten wenden, die das überprüfen. Hierdurch wird sichergestellt, dass unsere demokratische Medien- und Meinungsvielfalt nicht durch den Einfluss global agierender Plattformen untergraben wird.

MA HSH streitet für Nachbesserung

Vor diesem Hintergrund haben wir Metas Transparenzangaben für Facebook überprüft und festgestellt, dass diese nur unzureichend und schwer erreichbar veröffentlicht wurden. Deshalb haben wir in einem Bescheid festgestellt und beanstandet, dass Meta gegen die Pflichten aus dem Medienstaatsvertrag verstößt. Wir haben Meta dazu aufgefordert, die erforderlichen Transparenzangaben leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten und dies unverzüglich umzusetzen. Juristisch wird dieser Schritt als „Anordnung der sofortigen Vollziehung“ bezeichnet. Meta sieht sich insbesondere aufgrund europäischer Vorgaben nicht dazu verpflichtet, sich an deutsches Medienrecht zu halten und hat sowohl in der Sache als auch hinsichtlich der Pflicht zur unverzüglichen Umsetzung Rechtsmittel eingelegt.

Verwaltungsgerichte bestätigen MA HSH

Im Juni 2025 hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht die „Anordnung der sofortigen Vollziehung“ bestätigt und

Fortsetzung auf Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

das Rechtsmittel von Meta zurückgewiesen. Dabei hat das Gericht in seiner Begründung besonders hervorgehoben, dass angesichts der enormen Bedeutung der Meinungsvielfalt und der demokratischen Meinungsbildungsprozesse die Interessen der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung von Transparenzangaben überwiegen würden.

Zudem sei für die Kammer nicht ersichtlich, dass der mit den Transparenzangaben verbundene Aufwand unverhältnismäßig sei und für Meta eine unzumutbare Belastung darstellen würde. Daher müsse Meta der Aufforderung der MA HSH folgeleisten und entsprechende Transparenzangaben ausweisen. Die komplexe Rechtsfrage hinsichtlich des Vorrangs des europäischen DSA müssten im Hauptsacheverfahren beantwortet werden.

Gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichts hat Meta Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht eingelegt. Diese hat das Gericht jedoch mit

Beschluss vom 18.12.2025 zurückgewiesen. Dabei hat das Gericht in seiner Begründung ausführlich dargestellt und bestätigt, dass die auf Facebook ausgewiesenen Transparenzinformationen – zum Zeitpunkt des Bescheids – weder leicht wahrnehmbar noch unmittelbar erreichbar gewesen seien. Zudem wurde die inhaltliche Ausgestaltung der Angaben als oberflächlich und phrasenhaft beschrieben. Besonders hervorgehoben wurde auch, dass Plattformen wie Facebook eine zentrale Rolle als sogenannte „Gatekeeper“ zukommen würde, da sie aufgrund ihrer Größe und ihres Einflusses entscheiden können, welche Inhalte welchem Nutzer angezeigt werden und welche nicht. Vor allem durch den „Newsfeed“ sei Facebook für die öffentliche Meinungsbildung wichtig. Gerade mit Blick auf die Algorithmen, die dort zum Einsatz kommen, sei Transparenz besonders wichtig, um der Gefahr von sogenannten „Filterblasen“ und „Echokammern“ zu begegnen ([Pressemitteilung des OVG Schleswig](#)).

Wie geht's weiter?

Meta muss also vorerst unserer Aufforderung nachkommen, Transparenzangaben leicht wahrnehmbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten. Hierfür stehen wir seit dem Beschluss des Oberverwaltungsgerichts im Austausch mit Meta und konnten erreichen, dass erste Anpassungen vorgenommen wurden.

Nichtsdestotrotz ist die Klage von Meta gegen unseren Bescheid weiterhin anhängig. Nicht zuletzt aufgrund der europarechtlichen Fragestellungen bleibt es also spannend – die MA HSH wird Sie in jedem Fall auf dem Laufenden halten und sich weiterhin für die Transparenz einsetzen.

Zusatzinformationen

Zum Nachlesen finden Sie die gesetzlichen Grundlagen – unter anderem auch den DSA – auf der Homepage der MA HSH unter <https://www.ma-hsh.de/service/rechtsgrundlagen.html>.

THE SHOW MUSTN'T GO ON: TIKTOKER SETZT FORMAT AB

(LA) Die MA HSH erhielt mehrere Beschwerden zu dem Angebot eines TikTokers. In seinen Livestreams sind regelmäßig verschiedene Shows zu sehen, darunter auch ein Format, das durch Beleidigungen, Bloßstellungen und „Ekel-Challenges“ auffiel. Das Format war gemäß den TikTok-Nutzungsbedingungen ab 13 Jahren zugänglich, enthielt jedoch Inhalte, die erst für Jugendliche ab 16 Jahren geeignet waren.

Innerhalb der Show wurden die Kandidat:innen nahezu rund um die Uhr gefilmt, während Zuschauer:innen über den TikTok-Chat live mitentscheiden konnten, welche Aufgaben sie bezwingen sollten.

Nach einer jugendschutzrechtlichen Prüfung des Formats zeigte sich, dass der Livestream geeignet war, die Entwicklung von Jugendlichen unter 16 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen. Die Kandidat:innen wurden unter Druck gesetzt, Handlungen auszuführen, die körperliche und moralische Grenzen überschreiten. Dazu zählen unter anderem Schlafentzug, der Konsum eines

Aufgusses aus getragener Unterwäsche eines anderen Teilnehmers sowie das Wettessen von Butterblöcken.

Entwicklung von Kindern beeinträchtigt

Der Umgang mit den Kandidat:innen war respektlos und beleidigend: Sie wurden beispielsweise als „dumm“ bezeichnet, aus der Gruppe ausgeschlossen oder aufgrund ihres Körpergeruchs wiederholt bloßgestellt. Dieses Verhalten kann Erziehungszielen wie Empathie, Toleranz und Respekt entgegenwirken. Kinder und Jugendliche können außerdem in ihrer Entwicklung beeinträchtigt werden, indem sie zu risikobehaftetem und selbstschädigendem Verhalten angeregt werden. Insbesondere Challenges können Kinder und Jugendliche dazu verleiten, diese Handlungen nachzuahmen und sich selbst oder andere dadurch körperlich oder psychisch zu gefährden.

Nachdem der TikToker mit dem Prüfungsergebnis konfrontiert wurde, zeigte er sich direkt uneingeschränkt einsichtig und setzte das Format ab. Er kündigte an, bei künftigen Projekten seiner Verantwortung gegenüber jüngeren

Zuschauer:innen gerechter zu werden. Auch wenn das Verfahren inzwischen eingestellt wurde, setzt der Fall ein wichtiges Signal: Die Aufsichtsbehörden schauen hin – und sie können damit Anbieter:innen für den Jugendschutz sensibilisieren.

Zusatzinformationen

Ein Blick auf aktuelle Studien zum Medienverhalten von Kindern zeigt die Relevanz des Themas deutlich: 27% aller 10-11-Jährigen, die Smartphones und Apps nutzen, geben an, dass TikTok ihre Liebling-App ist. Bei den 12-13-Jährigen sind es sogar 43% (KIM-Studie 2024). Auch wenn TikTok in seinen Nutzungsbestimmungen eine Altersfreigabe ab 13 Jahren vorsieht, können Kinder dies offenbar leicht umgehen. Inhalte, die selbst für ältere Jugendliche belastend sein können, erreichen also schon Kinder im Grundschulalter. Lesen Sie auch „[TikTok hilft beim Tricksen](#)“.

Damit Kinder und Jugendliche Inhalte, die sie tagtäglich auf Plattformen wie TikTok zu Gesicht bekommen, besser einordnen können, benötigen sie auch

Gespräche mit ihren Erziehungspersonen. Unterstützung dabei bietet [scout, das Magazin für Medienerziehung der MA HSH](#), das praxisnahe Tipps zum sicheren Umgang mit Sozialen Medien bereitstellt.

KI-GENERierter RECHTSROCK SCHLÄGT AUF YOUTUBE HOHE WELLEN

(CP/AS) 2004 verteilten Rechtsextreme noch CDs mit Rechtsrock-Musik und rassistischen oder antisemitischen Texten auf Schulhöfen. Nun wird menschenverachtender Rechtsrock über Kanäle wie YouTube, TikTok und Spotify an die Jugendlichen ausgespielt. Dank KI geht dies einfacher denn je.

Die MA HSH erhielt eine Beschwerde zu einem YouTube-Kanal mit sogenanntem „Deutschrock“. Dort werde ein „weißes Deutschland“ propagiert. Ausländer würden pauschal denunziert, so der Beschwerdeführer.

Der Kanal enthielt unter anderem Musikstücke, die bereits als jugendgefährdend indiziert wurden und somit in Deutschland im Internet nicht frei zugänglich sein dürfen. Der Kanal enthielt außerdem zahlreiche Musik-Videos einer „Band“, deren Name an eine in einschlägigen Kreisen bekannte rechtsextreme Band erinnert. Bei den Songs handelt es sich erkennbar um KI-generierte Musikstücke.

Darauf wird zum Beispiel in der Beschreibung wie folgt hingewiesen: „Wie wurde dieser Inhalt erstellt?

Veränderte oder synthetische Inhalte. Audio- oder visuelle Inhalte wurden stark bearbeitet oder digital generiert.“ Die KI-generierte Stimme enthält Elemente bekannter neonazistischer und rechter Sänger; echte Menschen stehen jedoch nicht dahinter.

Gefahr für Kinder und Jugendliche

Die MA HSH meldete 26 Videos wegen Verstößen gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV). Es handelte sich um Songs, in denen ausländerfeindliche Narrative verbreitet werden. Migrant:innen werden pauschal als ungebildet, unzivilisiert und gewalttätig abgewertet und damit als Gefahr und Feind stilisiert. Ihnen wird ein vermeintlicher Asyltourismus unterstellt, der als Wurzel allen Übels dargestellt wird. Die Musikstücke beschwören den drohenden „Untergang“ des „deutschen Volkes“ herauf.

YouTube löschte nach mehrfacher Aufforderung die von der MA HSH als möglicherweise volksverhetzend gemeldeten 26 Videos. Trotz des expliziten Hinweises der MA HSH auf die aus Jugendschutzgründen problematische

Gesamtausrichtung des Kanals, ist dieser weiterhin online. Der YouTube-Kanal verzeichnet Hunderttausende Klicks.

Die MA HSH meldete außerdem 23 Videos der gleichen KI-Band an TikTok. Der TikTok-Kanal wurde daraufhin entfernt.

Was kann man tun?

Dass Plattformen von solchen Inhalten geflutet werden, stellt die Medienaufsicht vor neue Herausforderungen.

Umso wichtiger ist es, die Meldeoptionen der Plattformen in solchen Fällen zu nutzen. Auch über das [Meldeformular der MA HSH](#) können alle Nutzer:innen potenziell jugendschutzbeeinträchtigende oder möglicherweise volksverhetzende Musik melden.

Und: Plattformen wie TikTok, YouTube, Instagram und Facebook müssen automatisch erstellte Inhalte als solche kennzeichnen. Seit August 2026 gilt die KI-Kennzeichnungspflicht in der EU (Art. 50 KI-VO). Das betrifft Inhalte, die von einem KI-System erstellt oder bearbeitet wurden. Dazu zählen Texte, Bilder, Stim-

men und Videos. Ziel des Artikels 50 ist es, Transparenz zu schaffen, Irreführung zu verhindern und Verbraucher über den Ursprung der Inhalte aufzuklären. Sollten KI-generierte Inhalte dann nicht gekennzeichnet sein, kann auch dies gemeldet werden.

HOLOCAUST-GEDENKEN LÖST HASS UND HETZE AUS: MA HSH GEHT GEGEN KOMMENTARE AUF TIKTOK VOR

(CP) Gedenkstätten und Museen klären auf TikTok über die Schrecken des Nationalsozialismus auf. Junge Nutzerinnen und Nutzer posten Videos von ihren Besuchen in Gedenkstätten und teilen ihre Eindrücke mit anderen. Sie informieren, erinnern und mahnen, zeigen Respekt und Mitgefühl. Die Videos erreichen teilweise ein Millionenpublikum und stoßen auf Anteilnahme. Sie ernten aber auch Hass, Hetze und Holocaustleugnung.

In einem Video nimmt uns eine junge TikTokerin mit auf einen Rundgang in die KZ-Gedenkstätte Dachau. Eine Skulptur zeigt ineinander verwobene, im Stacheldraht verfangene menschliche Skelette. Geöffnete schwere, graue Eisentüren geben den Blick frei auf die kahlen, weiß getünchten Wände der Desinfektionskammern. Ein weiterer Raum enthält Verbrennungsöfen aus rotem Backstein. Ein Gedenkstein mahnt „Denke daran, wie wir hier starben“.

Das Video erhielt über 42.000 Likes und 3.000 Kommentare. Viele Follower äußern Mitgefühl, sorgen sich, dass sich Geschichte wiederholt oder fordern „Nie wieder!“. Doch die Kommentarspalte enthält auch andere Stimmen: Es sei

Vergangenheit. Was passiert sei, sei passiert und man könne nichts daran ändern. Der Holocaust wird außerdem als Fiktion, die Gedenkstätten als Filmkulisse bezeichnet. Andere posten Bilder mit Adolf Hitler, Hakenkreuz und anderer NS-Symbolik.

TikTok löscht holocaustleugnende Kommentare

Dies ist nur eins von vielen Videos, die aufgrund der Kommentare Gegenstand einer anonymen Sammelbeschwerde waren. Die Videos rufen offenbar Nutzerinnen und Nutzer auf den Plan, die das Gedenken an die Opfer des NS-Regimes vehement ablehnen. Manche bestreiten konkret, dass es den Völkermord gab, etwa durch vermeintliche Faktenchecks, die belegen sollen, dass Gaskammern, Massenerschießungen und Folter niemals existiert hätten. Andere Kommentator:innen billigen den Holocaust sogar und machen die jüdische Bevölkerung selbst für ihre Verfolgung und Ermordung verantwortlich. Mit antisemitischen Codes und Memes wird kampagnenartig die Opferzahl angezweifelt oder die Verbrechen und das Leid ins Lächerliche gezogen. Solche

Kommentare verstoßen dann gegen medienrechtliche Bestimmungen: Werden Hitlerdarstellungen oder Hakenkreuze verwendet, verstößt dies gegen Bestimmungen des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JMStV). Ebenso verboten ist es, den nationalsozialistischen Völkermord zu leugnen, zu verharmlosen oder zu billigen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 JMStV).

Die MA HSH stellte bei über 200 Kommentaren einen Anfangsverdacht auf Verstöße gegen den JMStV fest und meldete diese an die Plattform. Diese wurden umgehend von TikTok entfernt.

MEDIENANSTALT HAMBURG/SCHLESWIG-HOLSTEIN (MA HSH)

Anstalt des öffentlichen Rechts

Gesetzliche Vertreterin: Eva-Maria Sommer, Direktorin

Rathausallee 72-76

22846 Norderstedt

Telefon: 040/369005-28

Telefax: 040/369005-55

E-Mail: presse@ma-hsh.de

www.ma-hsh.de



Redaktion: Christina Ipsen,

Simone Lingens (Verantw. i. S. d. § 18 Abs. 2 MStV)

Autor:innen: Luisa Altenburg (LA), Philipp Bratek (PB),
Carole Possing (CP), Anna-Marie Schlauf (AS)

**Schreiben Sie uns, wenn Sie
Beschwerden oder Anregungen haben.**